

Satzung der Stadt Pirna über die Überlassung von Schulräumen für schulfremde Zwecke (Schulraumsatzung - SchRS)

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Pirna über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der ab 20. Oktober 2025 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über die Überlassung von Schulräumen für schulfremde Zwecke vom 10. September 2025, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 18/2025 am 24. September 2025.

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zweck	2
§ 3 Zulassung/Erlaubnis	2
§ 4 Benutzung	2
§ 5 Benutzungszeiten	3
§ 6 Haftung	4
§ 7 Gebühren/Gebührensschuldner	4
§ 8 Hausrecht	5
§ 9 Befugnis zur Datenverarbeitung	5
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Schulraumsatzung gilt für alle durch die Stadt Pirna betriebenen und unterhaltenen schulischen Einrichtungen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (Anlage 1).

(2) Die Schulraumsatzung gilt nicht für die Nutzung der Sporthallen und Gymnastikräume dieser schulischen Einrichtungen. Hierfür gilt die jeweils gültige Sporthallensatzung der Stadt Pirna.

§ 2

Zweck

(1) Die Stadt Pirna überlässt die Schulräume, die in ihrer Trägerschaft stehen, wenn die Benutzung

- a) bildungsfördernden,
- b) kulturellen,
- c) gemeinnützigen Zwecken oder
- d) sonstigen öffentlichen Interessen

dient. Ausgeschlossen davon sind politische Parteien, Wählervereinigungen und parteipolitische Veranstaltungen.

(2) Die Benutzung für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke ist nur im Ausnahmefall möglich und setzt ein besonderes öffentliches Interesse voraus. Die Vergabe erfolgt privatrechtlich über einen Mietvertrag durch die Stadt Pirna.

§ 3

Zulassung/Erlaubnis

(1) Die Benutzung der Schulräume bedarf der schriftlichen Erlaubnis.

(2) Der schriftliche Antrag ist mit Angabe der Nutzungstage und Nutzungszeiten sowie des Nutzungszweckes vier Wochen vor Nutzungsbeginn bei der jeweiligen Schule im Sekretariat einzureichen. Die Nutzungserlaubnis wird durch die Schule erteilt.

(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und widerrufen werden.

(4) Auf die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Schulräumen besteht gegenüber der Stadt Pirna kein Rechtsanspruch.

(5) Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(6) Die Stadt Pirna ist zum Widerruf der erteilten Erlaubnis mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Veranstalter/Nutzer die ihm obliegenden Vertragspflichten verletzt bzw. gegen diese Satzung verstößt.

§ 4

Benutzung

(1) Die Benutzung wird nur zu dem beantragten Zweck gestattet, der gemeinsam mit den zur Benutzung freigegebenen genehmigten Räumen in der Benutzungserlaubnis ausgewiesen ist. Die Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß und schonend zu behandeln.

(2) Die Benutzung ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zulässig. Er hat sich beim Hausmeister bzw. Schulleiter an- und abzumelden.

- (3) Dem Inhaber der Benutzungserlaubnis kann mittels Schlüsselprotokoll ein Schlüssel/Transponder ausgehändigt werden. Er ist verpflichtet, bei Schlüsselverlust/Transponderverlust für die Kosten der Neubeschaffung aufzukommen.
- (4) Der Inhaber der Benutzungserlaubnis informiert sich vor Nutzung über die Feuerlöscheinrichtungen, insbesondere Feuerlöscher in der Nähe des genutzten Raumes. Weiterhin informiert er sich über die Flucht- und Rettungswege im Gebäude. Er gibt die Informationen an seine Teilnehmer weiter.
- (5) Der Inhaber der Benutzungserlaubnis sichert selbständig ab, dass Material für die Leistung von Erster Hilfe (Verbandskasten) und ein funktionstüchtiges Mobiltelefon zum Absetzen eines Notrufs bei der Veranstaltung vorhanden sind.
- (6) Die benutzten Räume sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich bei Beginn der Benutzung befanden. Eventuell erforderliche Sonderreinigungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (7) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind grundsätzlich untersagt. Zudem besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen.
- (8) Die Benutzer haben den Anweisungen des Schulleiters Folge zu leisten und die für die jeweilige Einrichtung geltenden Festlegungen aus der Hausordnung sowie die Weisungen der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten (Hausmeister/Wachschutz) zu befolgen. Auf den Schulhöfen ist das Fahren und Parken von Motorfahrzeugen untersagt. Be- und Entladetätigkeiten sind mit dem jeweiligen Hausmeister abzustimmen. Das Abstellen von Fahrrädern hat an den dafür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen.
- (9) Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Fenster und Türen bei Verlassen des Gebäudes geschlossen und die Außentüren verschlossen sind.
- (10) In strittigen Fällen, die im Zusammenhang mit der Benutzung oder danach auftreten und die den Ausschluss der weiteren Nutzung zur Folge haben, wird der zuständige Ausschuss unterrichtet.
- (11) Die Benutzungserlaubnis umfasst auch die zweckentsprechende und schonende Nutzung der in dem Raum vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Inventars. Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Einrichtungsgegenstände und Inventar besteht nicht. Ebenso ergibt sich kein Anspruch auf die Einbringung und Einlagerung von Inventar und Gegenständen. Die Gänge, Eingangsbereiche, Türen und Fluchtwege sind freizuhalten.

§ 5

Benutzungszeiten

Die Schulräume sind montags bis freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr, samstags/sonntags und an gesetzlichen Feiertagen entsprechend der Erlaubniserteilung nutzbar.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Pirna haftet für die Benutzung der Schulräume im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen.
- (2) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7

Gebühren/Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung werden Gebühren nach der beigefügten Anlage 2 erhoben.
- (2) Gebührensschuldner ist der Inhaber der Benutzungserlaubnis. Mehrere Gebührensschuldner, z. B. die Mitglieder nicht rechtsfähiger Personengruppen, haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Bekanntgabe der Benutzungserlaubnis. Die Gebühren werden entsprechend dem Gebührenbescheid fällig.
- (4) Werden die schulischen Einrichtungen aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Trägers der Einrichtung liegen, nicht genutzt und es erfolgte keine schriftliche Absage unter Einhaltung einer Wochenfrist (7 Tage vor Nutzung), wird der Inhaber der Benutzungserlaubnis von der Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühren nicht frei.
- (5) Bei Dauernutzung (länger als eine Woche geltende Benutzungserlaubnis) ist eine Nichtnutzung rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung, jedoch mindestens 1 Tag vorher im Sekretariat der jeweiligen Schule anzuzeigen. Eine schriftliche Bestätigung der Anzeige der Nichtnutzung ist innerhalb der auf die Nutzung folgenden Woche nachzureichen.
- (6) Nur bei Vorlage der schriftlichen Bestätigung werden die Gebühren, die wegen der Nichtnutzung zu zahlen sind, erstattet oder verrechnet. Sollten die Gebühren noch nicht gezahlt sein und es liegt keine schriftliche Abmeldung der Nutzung vor, wird die Gebührenschuld aufrechterhalten und der Gebührensschuldner ist verpflichtet, seine Schuld zu begleichen.
- (7) Bei Nichtinanspruchnahme in den Schulferien des Freistaates Sachsen ist der Inhaber der Benutzungserlaubnis verpflichtet, die Schule oder die zuständige Fachgruppe der Stadt Pirna spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn über die Nichtinanspruchnahme der schulischen Einrichtung schriftlich zu informieren. Vorab gezahlte Gebühren werden in diesen Fällen erstattet bzw. verrechnet.
- (8) Ist bei einer Dauernutzung abzusehen, dass generell in den Schulferien des Freistaates Sachsen keine Nutzung stattfindet, ist dies auf dem Antrag zu vermerken.

§ 8 Hausrecht

(1) Das unmittelbare Hausrecht an den Schulräumen übt der Schulleiter, wenn dieser nicht anwesend ist, die Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder deren Beauftragte aus. Den Anweisungen haben die Inhaber der Benutzungserlaubnis Folge zu leisten. Aufsichtspersonen und verantwortliche Leiter der Nutzer wirken dabei unterstützend mit.

(2) Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können mit sofortiger Wirkung von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Vergabe der Nutzungszeiten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Identifikations- und Kontaktdaten der Verantwortlichen während der Nutzungszeit (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- in Einzelfällen Identifikations- und Kontaktdaten der Vereinsvorsitzenden oder Geschäftsführer.

Die personenbezogenen Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gelöscht (§ 34 SächsKomBVO).

(2) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte (Schulleiter, Wach- und Sicherheitsdienst, Hausmeisterdienst) im Rahmen von organisatorischen Maßnahmen ist zulässig.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(§ 10 Inkrafttreten)

Anlagen

Anlage 1 – Schulräume in Verwaltung der Stadt Pirna

Anlage 2 – Gebühren für Schulräume der Stadt Pirna

Anlage 1

(zur Schulraumsatzung der Stadt Pirna)

Schulräume in Verwaltung der Stadt Pirna

Klassenzimmer und vergleichbare Räume

- Schulräume aller Schulen
- Cafeteria der Grundschule Graupa

Aula

- Aulen der GS Lessing, der GS „Am Friedenspark“, der OS Goethe, der OS Gauß, der OS Pestalozzi sowie des Schillergymnasiums

Anlage 2

zur Schulraumsatzung der Stadt Pirna

Gebühren für Schulräume der Stadt Pirna

1. Für die Benutzung von Schulräumen werden folgende Gebühren erhoben:

Klassenzimmer und vergleichbare Räume (Nutzung je 30 Minuten)	
ohne Küchennutzung	10,00 EUR
mit Küchennutzung	12,00 EUR
Aula (Nutzung je 30 Minuten)	
ohne Küchennutzung	18,00 EUR
mit Küchennutzung	20,00 EUR

2. Gemeinnützigen Vereinen, die in der und für die Stadt Pirna tätig sind, sind die Schulräume bis zu drei Stunden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Danach erhalten sie eine Gebührenermäßigung um 50 % des Gesamtbetrags.